

Von: [Sagris Gabriela](#)
An: [FA1F Verfassungsdienst - Rechtsdienste](#)
Thema: WG: Schwarzwildverordnung 2012; Stn Gutsverwaltung Kottulinsky
Datum: Donnerstag, 21. Juni 2012 12:32:44

Von: Gutsverwaltung Kottulinsky [mailto:gutsverwaltung@neudau.at]

Gesendet: Montag, 11. Juni 2012 12:01

An: Sagris Gabriela

Cc: Seitingner Johann; werner.brugner@lk-stmk.at; karl.sirowatka@jagd-stmk.at; mmf@mm-forst.at; carl@prinzcroy.com; franz.p.gruber@aon.at; josef.kowald@lk-stmk.at; n.kodo@konoko.at

Betreff: Schwarzwildverordnung 2012

Sehr geehrte Frau Mag. Sagris,

als ehemaliger Schwarzwildreferent der steirischen Jägerschaft und als Eigenjagdbesitzer eines oststeirischen Schwarzwildreviers, nehme ich zum Entwurf der obigen Verordnung wie folgt Stellung:

Nachdem das Schwarzwild in der Steiermark sehr unterschiedliche topografische und klimatische Lebensbedingungen vorfindet, kann auch die Bewirtschaftung dieser Wildart im gesamten Bundesland nicht über einen Kamm geschoren werden.

In den Gebirgs- und Voralpenrevieren findet das Schwarzwild im Nadelwald bzw. im Grünland nicht ausreichend natürliche Äsung. Vor allem bei lang anhaltender Schneedecke und gefrorenem Boden ist es viele Monate auf Zufütterung angewiesen. Wird diese reduziert bzw. eingestellt, wird das Schwarzwild sehr bald mit einer verringerten Reproduktion reagieren bzw. abwandern. Sollte dies wegen der zunehmenden Schäden im Grünland, wegen der Gefährdung der Raufußhühner oder aus anderen Gründen gewünscht sein, wird die Schwarzwildverordnung 2012 sehr bald greifen.

Im Südosten und Süden der Steiermark ist der Tisch für das Schwarzwild auch ohne Zufütterung durch den intensiven Maisbau und die Eichen- und Buchenmast in den Laubholzbeständen mehr oder weniger ganzjährig gedeckt. Hier wäre die Reduzierung der Kirmengen, vor allem in den Wald- und Feldrevieren, in denen Schwarzwild als Wechselwild vorkommt bzw. längst Standwild ist, höchst kontraproduktiv **und würde unweigerlich zu zunehmenden Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen führen.**

Es muss daher weiterhin möglich sein, durch eine entsprechend hohe Futtervorlage an mehreren Kirrungen das Schwarzwild weg von den Feldern im Wald zu halten, um es dort auch bejagen zu können. Bekanntlich meidet eine Rotte die KIRRung bei der sie beschossen wurde einige Zeit, sucht sehr wohl aber bald eine weitere Futterstelle auf. Kleine Reviere wären mit einer KIRRstelle je 100 ha sehr eingeschränkt. Eine Sicherung der Kirrungen vor anderen Schalenwildarten ist durch entsprechende Technik möglich. Es muss dem Jagdberechtigten auch freigestellt bleiben das Schwarzwild durch Ablenkkirrungen im Wald zu halten, um es zur gegebenen Zeit bei Treib- oder Riegeljagden intensiv zu bejagen.

Ich selbst konnte in meinem Revier die Schwarzwildschäden in den eigenen Maisfeldern, aber auch in den Feldern der gepachteten Gemeindejagd, durch Ablenkfütterungen im Wald und intensive Bejagung an den Feldrändern bzw. bei Treibjagden auf ein Minimum reduzieren. Ich bin fest davon überzeugt, dass dies durch die Schwarzwildverordnung 2012 nicht mehr möglich sein wird. Eine unterschiedliche Regelung nach Bezirken bzw. Bezirksteilen (z.B. Hartberg südlich B54) halte ich im Sinne der Landwirtschaft und der

Jagd für unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Franz Karl Kottulinsky

Guts- u. Forstverwaltung

Teichwirtschaft

8292 Neudau 1

Tel.: 03383/2323

Fax: DW 4

Mobil: 0664/500 17 98